



## Einbeziehungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

### „Hermannsberg“

Begründung  
i.d.F. vom 27.12.2016



## Inhaltsverzeichnis

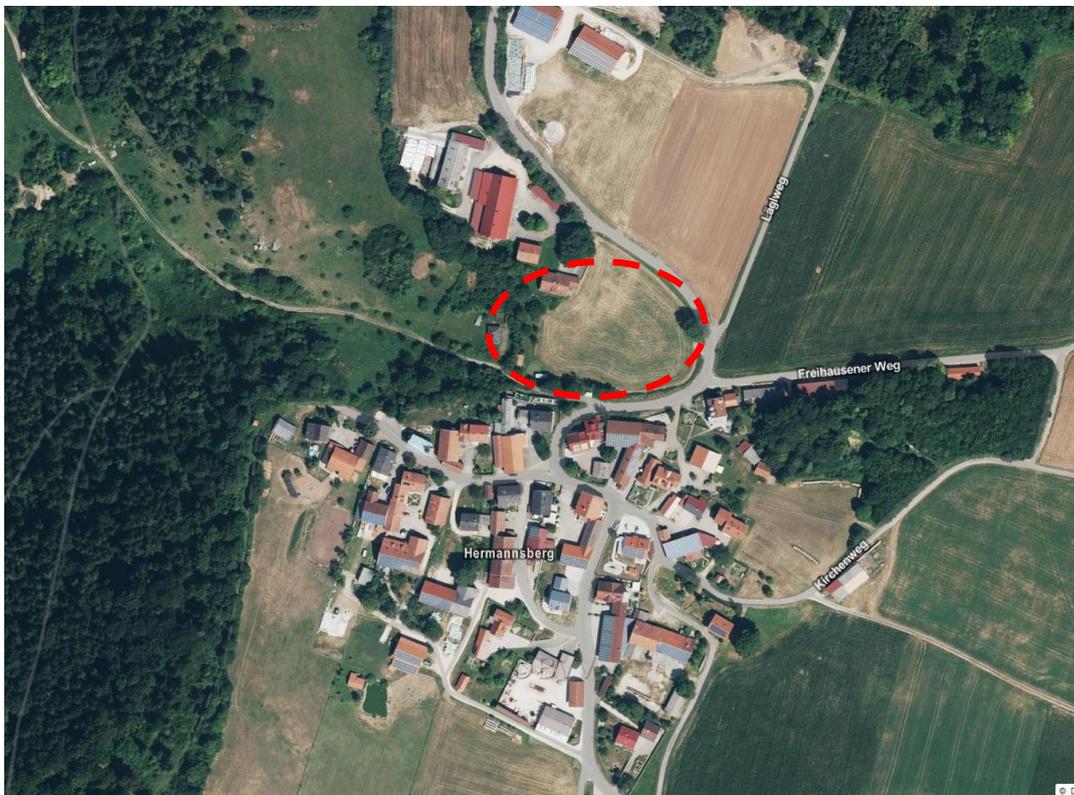
1	Planungsanlass und Planungserfordernis .....	2
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	3
3	Lage und Beschaffenheit des Planungsgebietes .....	4
3.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes .....	4
3.2	Topographie / Nutzung .....	4
3.3	Baugrund und Bodenverhältnisse.....	4
4	Planungsrechtliche Zulässigkeit .....	4
5	Art und Mass der baulichen Nutzung.....	5
5.1	Art der baulichen Nutzung .....	5
5.2	Mass der baulichen Nutzung .....	5
5.2.1	Anzahl der Vollgeschosse .....	5
6	Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen.....	5
6.1	Bauweise .....	5
7	Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	5
7.1	Fassaden und Materialien .....	6
8	Erschliessung.....	6
8.1	Verkehrsererschliessung .....	6
8.2	Ver- und Entsorgung .....	6
8.2.1	Wasser- und Energieversorgung .....	6
8.2.2	Abwasserbeseitigung .....	6
8.2.3	Abfallbeseitigung .....	7
9	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	7
9.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	7
9.2	Ermittlung des Eingriffs .....	7
9.3	Ermittlung Eingriffsschwere und Ausgleichsfaktor .....	7
9.4	Ermittlung Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarf .....	8
10	Denkmalschutz.....	10
11	Anhang.....	11



## 1 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSERFORDERNIS

Am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hermannsberg soll für einen Ortsansässigen Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden. Dies wird zum Anlass genommen, ein weiteres Haus, das im planungsrechtlichen Außenbereich entstanden ist, sowie die Restflächen unterhalb der Straße in den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung aufzunehmen um diese planungsrechtlich abzusichern.

Da das Vorhaben nicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt, hat sich die Stadt Berching entschlossen, das Baurecht über eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen.



Lage des Vorhabens, Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>



## 2 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die gesetzliche Grundlage liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 15.01.2015 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Berching, Quelle: Stadt Berching

Im Flächennutzungsplan der Stadt Berching ist der betroffene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

Gemäß § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die Gemeinde kann hierzu durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Im vorliegenden Fall ist eine Bebauung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplannerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Mit der Einbeziehungssatzung kann Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Hermannsberg geschaffen werden.



Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch das Vorhaben nicht begründet.

### **3 LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANUNGSGEBIETES**

#### **3.1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES**

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Hermannsberg, unterhalb der Straße nach Neuhaus. Der Geltungsbereich des Satzung umfasst Teilflächen des Flurstücks 1085; sowie die Flurstücke 1086 und 1087. Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Staufersbuch. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

#### **3.2 TOPOGRAPHIE / NUTZUNG**

Das Gelände fällt nach Süden bzw. Südwesten hin ab. Das Areal ist derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Auf der Flurnummer 1085 besteht ein Wohnhaus mit Garage. An der Westgrenze des Flurstück 1086 besteht ein kleiner Geflügelstall. Nördlich angrenzend liegt ein Streuobstbestand.

Nordwestlich und westlich angrenzend liegen landwirtschaftliche Betriebe, von denen auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Emissionen ausgehen können. Diese sind angesichts der Lage im Dorfgebiet jedoch zu tolerieren.

Gemäß den Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg liegt insbesondere das Bestandgebäude auf der Fl.Nr. 1085 in einer Abflussmulde. Auch wenn bisher keine relevanten Schäden bei Starkregenereignissen aufgetreten sind, wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen gegen wild abfließenden Oberflächenwasser zu treffen

#### **3.3 BAUGRUND UND BODENVERHÄLTNISSE**

Über Baugrund und Bodenverhältnisse liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, der Baugrund auf den Nachbargrundstücken hat sich bisher jedoch als unproblematisch erwiesen.

### **4 PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT**

Innerhalb des Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.



## **5 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

### **5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Gemäß der prägenden Bebauung im Umfeld des Vorhabens entspricht die Nutzung im der Geltungsbereich dieser Satzung einem Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO. Mit der Wahl des Gebietstypus wird insbesondere Rücksicht auf die benachbarten Landwirtschaftlichen Betriebe genommen. Mögliche landwirtschaftliche Emissionen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinzunehmen.

### **5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Da die Flurstücke sehr unterschiedliche Größen aufweisen, ist die Festsetzung einer Grundflächenzahl, die eine anteilige Überbaubarkeit festlegen würde, nicht zielführend. Daher wird eine maximal zulässige Grundfläche festgesetzt, um den gewünschten offenen, ländlichen Charakter der Bebauung zu sichern. Die Zulässige Grundfläche beträgt je Grundstücke 400 m<sup>2</sup>.

Je Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Durch diese Festsetzung sollen ortsuntypische Baukörper und Bauformen vermieden werden.

#### **5.2.1 Anzahl der Vollgeschosse**

Im Geltungsbereich sind nur Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen zulässig. Wohnräume im darüber liegenden Dachgeschoss sind zulässig, soweit durch die Nutzung kein Vollgeschoß entsteht.

## **6 BAUWEISE, ERSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

### **6.1 BAUWEISE**

Es gilt eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m würden sich negativ auf das Ortsbild auswirken.

## **7 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

Die Bandbreite der gestalterischen Festsetzungen bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Gestaltungswillen des Bauherrn und der regionalen Bautradition. Negative Auswirkungen auf das Ort- und Landschaftsbild sollen durch die getroffenen Festsetzungen jedoch vermieden werden.

Die Dächer sind daher als Satteldächer mit ortsüblicher Neigung mit roter bis brauner Eindeckung aus Ziegel oder Dachsteinen auszuführen.



## 7.1 FASSADEN UND MATERIALIEN

Aus Rücksicht auf die regionale Bautradition sind Blockbohlen- oder Vollstammhäuser oder Fassadenverkleidungen aus Wellblech unzulässig. Leuchtende, grelle oder reine Farbtöne sind als Fassadenfarbe ebenso unzulässig, da sie sich störend auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken.

## 8 ERSCHLIESSUNG

### 8.1 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Areals erfolgt im Wesentlichen von Gemeindeverbindungsstraße nach Neuhaus aus. Das Flurstück 1085 ist über den öffentlichen Feldweg erschlossen.

### 8.2 VER- UND ENTSORGUNG

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Bestandsanlagen und -Leitungen verschiedener Versorgungsträger (Telekom, Bayernwerk, etc.). Im Zuge der Erschließungsarbeiten haben sich die ausführenden Firmen rechtzeitig in die genaue Lage der Bestandsanlagen einweisen zu lassen. Bei der Planung und Ausführung sind die einschlägigen Schutzbestimmungen (z.B. DIN 18920, DVGW-Richtlinie GW125) zu beachten.

#### 8.2.1 Wasser- und Energieversorgung

Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie Elektrizität ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz gewährleistet. Die Belange des ausreichenden Brandschutzes sind bei der Konzeption Leitungsnetzes zu beachten. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Berching-Itterhofener Gruppe.

Zur Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten.

Zu beachten sind die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

#### 8.2.2 Abwasserbeseitigung

Da das Plangebiet nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, erfolgt die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen. Die ausreichende Dimensionierung ist im Bauantrag nachzuweisen.



Im Bereich der privaten Stellplätze soll das Oberflächenwasser flächig über Drainagen versickert werden.

### 8.2.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung wird durch regionale Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

## 9 NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Durch die vorliegende Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Eingriffsbewertung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

### 9.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Die Satzung trifft verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen um eine übermäßige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft zu verhindern.

Neben der flächenmäßigen Begrenzung der überbaubaren Fläche und der räumlichen Begrenzung durch die Baufenster wird der Streuobstbestand im Westen der Flurnummer 1086 zum Erhalt festgesetzt.

### 9.2 ERMITTLUNG DES EINGRIFFS

Bei der Ermittlung des Eingriffs bleibt die bereits bestehende Bebauung auf der Flurnummer 1085 unberücksichtigt. Als zusätzlich mögliche Flächeninanspruchnahme werden 100 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Zusammen mit den zulässigen Grundflächen auf den Flurnummern 1086 und 1087 ergibt sich somit ein Gesamteingriff von 900 m<sup>2</sup>.

### 9.3 ERMITTLUNG EINGRIFFSSCHWERE UND AUSGLEICHSAKTOR

#### Bewertung der Eingriffsfläche

<u>Schutzgüter</u>	<u>Einstufung lt. Leitfaden StMLU</u>
Arten und Lebensräume	intensiv genutzte Grünland, keine kartierten Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereichs, geringe Versiegelung, Kategorie I, oberer Wert
Boden	Malm (Weißer Jura) - Mergel-, Kalk- und Dolomitstein (GeoFachdaten-Atlas, Bay. LfU), keine seltenen Böden, kein besonderes Entwicklungspotential, Kategorie I, oberer Wert



Wasser	keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich vorhanden, mittlerer bis hoher Grundwasserflurabstand zu erwarten, mittleres Retentionsvermögen, Kategorie II unterer Wert
Klima und Luft	gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen, Kategorie II unterer Wert
Landschaftsbild	bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen), angrenzend an vorhandene Bebauung, weiteres Umfeld von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, Kategorie II, unterer Wert
<b>Gesamtbewertung</b>	Kategorie I-II Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Bei der Wahl der Eingriffsschwere ist zu bedenken, dass der Großteil der Fläche intensiv genutztes Grünland darstellt. Damit ergeben sich folgende Faktoren:

Eingriffsfläche	Typ B, geringe bis mittlere Eingriffsintensität,
Kategorie I-II:	→ Spanne Faktor 0,2 - 0,8
Gewählter Ausgleichsfaktor:	0,6

#### 9.4 ERMITTLUNG AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHENBEDARF

<u>Eingriffsfläche</u>	<u>Bau- fläche</u>	<u>Ausgleichs- faktor</u>	<u>Ausgleichs- bedarf</u>
<u>Eingriffsfläche Typ B</u>	900 qm	0,6	<u>540 qm</u>
<b>Summe</b>			<b>540 qm</b>

Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. **540 qm**.

Aufgrund des geringen Eingriffs und dem damit verbundenen geringem Umfang der Ausgleichsfläche wird auf die räumliche Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme verzichtet. Je angefangener 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ist mindestens ein Obstbaum gemäß folgender Pflanzliste zu auf dem Grundstück des Eingriffs zu Pflanzen.

Die Bäume sind bevorzugt im Osten des Plangebietes zu Pflanzen, da sich dort eine bessere Wirkung auf das Landschaftsbild ergibt.

Apfelbäume:	Baumanns, Jakob Fischer Dülmener Rosenapfel Gravensteiner	Croncels Jakob Lebel Grahams Jubiläumsapfel Geheimrat Dr. Oldenburg
-------------	--	--



	Graue Herbstrenette Baumanns Renette Blenheim Fromms Goldrenette Gelber Edelapfel Harberts Renette Kanada-Renette Mutterapfel (Schönlind) Rheinischer Bohnapfel Roter Eiserapfel Wettringer Taubenapfel Winterrambour Zucchalmaglio-Renette	Rote Sternrenette Berner Rosenapfel Danziger Kantapfel Geflammter Kardinal Graue Französische Renette Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Nordhausen Roter Boskoop Welschisner Wiltshire Zabergäu-Renette
Birnbäume:	Petersbirne Gelbmöstler Gellerts Butterbirne Alexander Lucas Neue Poiteau Harrow Sweet Mollebusch Gräfin von Paris	Gute Graue Doppelte Philippsbirne Blutbirne Konferenz Vereinsdechant Madame Verté Pastorenbirne
Süßkirschen	Kassins Frühe Herzkirsche Werdersche Braune Schmahlfelds Schwarze Haumüllers Mitteldicke Kordia Regina Schneiders Späte Knorpelk.	Burlat Teickners Herzkirsche Große Prinzessinkirsche Büttners Rote Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Dönissens Gelbe Knorpelk. Große Schw. Knorpelkirsche
Sauerkirschen	Ludwigs Frühe Schattenmorelle Heimanns Rubinweichsel Gerema	
Zwetschgen und Pflaumen	Bühler Frühzwetschge Wangenheimer Stanley Hauszwetschge	
Wildobst:	Holzapfel, Holzbirne, Elsbeere, Mispel, Walnuss	

Für sämtliche Pflanzungen sind autochtone Gehölze zu verwenden. Größe: mind. Hochstamm 2xv., m. DB., STU 10-12)



## 10 DENKMALSCHUTZ

Baudenkmäler sind von der Maßnahme nicht betroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand finden sich im Plangebiet keine Bodendenkmäler. Vorsorglich wird jedoch auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DSchG) hingewiesen:

*Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

aufgestellt:  
Kalchreuth, den 27.12.2016

  
.....  
Eckhard Bökenbrink  
Stadtplaner SRL/ByAK

.....  
1. Bürgermeister



## 11 ANHANG

Pflanz- & Pflegehinweise für Obstgehölze

# Merkblatt

## Anlage und Pflege

### von Ausgleichsmaßnahmen

#### – Pflanzung und Pflege von Obstbäumen –

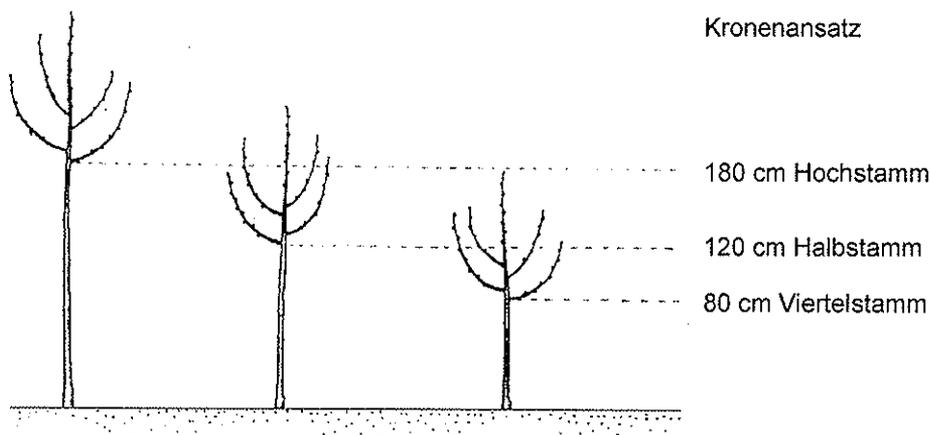
Dieses Merkblatt wurde erstellt, um Antragstellern eine Hilfestellung bei Anlage und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen zu geben. Bei durch Abweichung von den Hinweisen verursachten erheblichen Mängeln an den Ausgleichsmaßnahmen behält der Kreis sich vor, ggf. Nachbesserungen bis zu einer kompletten Neuanlage der Maßnahmen anzuordnen.

**Als Ausgleichsmaßnahme dürfen nur Obstbaumhochstämme gepflanzt werden. Spindelbüsche, Viertel- und Halbstämme werden nicht akzeptiert.**

*Ein Obstbaum ist immer eine Kombination aus mindestens zwei Teilen, aus Wurzel und Edelreis mit ihren jeweiligen Eigenschaften.*

*Spindelbüsche, Viertel- und Halbstämme werden in der Regel auf schwach bis maximal mittelstark wachsenden Unterlagen veredelt. Sie erreichen in der Regel nie das Alter, die Größe und auch den Ertrag wie Hochstammobstbäume.*

*Aus diesem Grund haben Hochstämme eine höhere ökologische Wertigkeit als die anderen Stammformen und nur sie dürfen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme akzeptiert werden.*



HOCHSTAMM starkwachsend

HALBSTAMM mittelstark bis starkwachsend

NIEDERSTAMM schwach bis mittelstarkwachsend

# 1. Gehölzqualität

Ein für Ausgleichsmaßnahmen zu verwendender Obstbaumhochstamm hat folgende Merkmale aufzuweisen:

## **Krone:**

- ☞ gerade durchgehende Stammverlängerung als Leittrieb
- ☞ mindestens drei gut ausgebildete Triebe, besser mehr
- ☞ keine quirlige Verzweigung
- ☞ keine Transportschäden

## **Stamm:**

- ☞ Obstbaumhochstämme die in der Regel ballenlos gepflanzt werden, müssen mindestens einen Stammumfang von 7 - 8 cm, besser noch von 8 - 10 cm, in einem Meter Höhe des Stammes gemessen haben
- ☞ bei einem Obstbaumhochstamm muss die unbeastete Stammlänge mindestens 180 cm betragen
- ☞ der Stamm muss gerade sein
- ☞ die Veredlungsstelle am Wurzelhals oder unter dem Kronenansatz muss tadellos verwachsen und überwallt sein
- ☞ er darf keinerlei Beschädigungen, Druckstellen, Quetschungen oder Wunden aufweisen

## **Wurzel:**

Bei ballenloser Ware:

- ☞ entsprechend der Baumgröße gut ausgebildete und verzweigte Wurzel
- ☞ ein möglichst großer Anteil an Feinwurzeln
- ☞ keine größeren Beschädigungen, wie Risse, Quetschungen oder ähnliches
- ☞ keine Austrocknungserscheinungen oder sonstigen Lagerschäden

Ist der Baum balliert:

- ☒ Ballengröße entsprechend der Kronenbildung
- ☒ Ballen gut und gleichmäßig durchwurzelt
- ☒ Ballierung muss aus unverzinktem Draht und vollverrottbarer Jute, oder einem vergleichbarem Naturmaterial, sein, sie darf nicht zu nah um den Stamm geschlungen sein

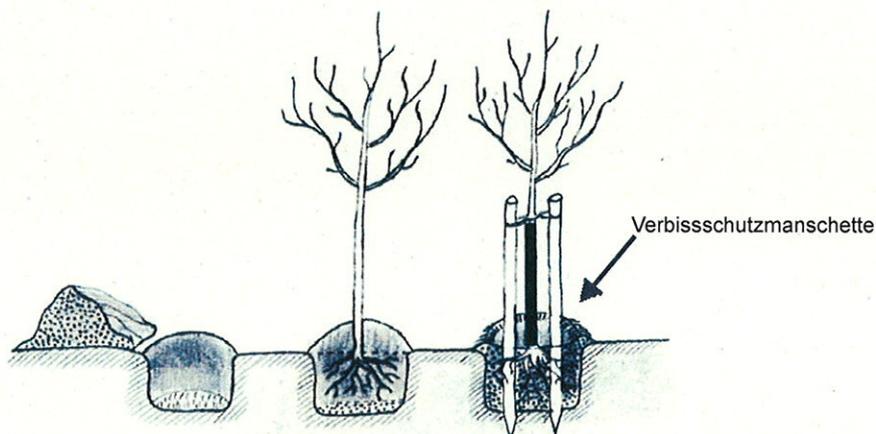
Ist der Baum im Container/Topf:

- ☒ Containergröße entsprechend der Kronenbildung
- ☒ Das Substrat muss gut durchwurzelt, aber nicht verfilzt sein

## 2. Pflanzzeitpunkt

Bäume als Containerware können das ganze Jahr über gepflanzt werden. Sie sind allerdings deutlich teurer als ballierte oder ballenlose Ware. Ballierte und ballenlose Bäume werden in der Zeit von November bis März (bzw. solange sie keine Blätter haben) an frostfreien Tagen gepflanzt.

## 3. Pflanzung



Die Pflanzgrube ist so auszuheben, dass sie mindestens das 1,5-fache der Größe des Wurzelwerkes in Breite und Tiefe ausmacht. Gehölze mit Erdballen werden behutsam in die Pflanzgrube gesetzt, damit der Ballen nicht zerfällt. Ballenlose Bäume erhalten einen Wurzelrückschnitt. Dabei werden beschädigte Wurzeln entfernt und zu lange etwas eingekürzt. Das Feinwurzelsystem sollte keineswegs entfernt, sondern lediglich angeschnitten werden. Der Baum ist so tief zu pflanzen, wie er vorher in der Baumschule gestanden hat. Der Bodenaushub wird wieder verfüllt und angetreten.

### **Baumscheibe**

- ☞ um den Baum zum Anwachsen besser wässern zu können, ist direkt nach der Anpflanzung ein ausreichend großer und hoher Gießrand anzulegen
- ☞ der Bereich, unter dem sich die Wurzel / der Ballen des Baumes befindet, ist zumindest in den beiden ersten Standjahren weitgehend wildkrautfrei zu halten

### **Wässern**

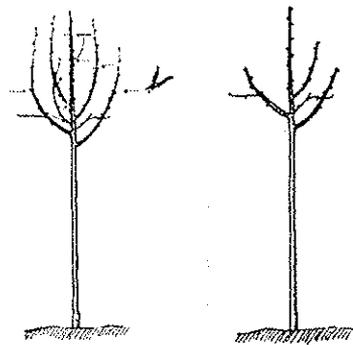
- ☞ je nach Pflanzzeitpunkt und Witterung ist der Baum besonders zur Zeit des Laubaustriebes mehrere Male kräftig zu wässern
- ☞ es ist zu beachten, dass im Frühling gepflanzte Bäume oftmals mehr Wasser benötigen als im Herbst gepflanzte
- ☞ bei der Pflanzung in der freien Landschaft ist nie Drainagerohr oder ähnliches zum vermeintlich besseren Wässern einzubauen. Die Nachteile überwiegen hier bei weitem die Vorteile

### **Baumpfähle**

- ☞ Pfähle 2,5 m lang, mind. 70 cm einschlagen
- ☞ jeweils 50 cm vom Stamm entfernt
- ☞ mit fester Kokosstrickanbindung oder Gurtband die am Baumpfahl gegen abrutschen mit einer Krampe oder Schlaufe gesichert ist

## 4. Pflanzschnitt

Bei Obstbäumen muss immer ein Pflanzschnitt durchgeführt werden. Für den Aufbau einer guten Krone rechnen ein Mitteltrieb und drei Seitentriebe aus. Diese sollten gleichmäßig um den Stamm verteilt sein. In der Regel werden die Zweige um etwa 1/3 zurückgeschnitten, wobei der Leittrieb etwa 20 cm länger als die Seitentriebe sein soll.



*Obstbaumhochstamm vor und nach dem Schnitt*

## 5. Verbisschutz

Der Schutz mehrerer einzelner Bäume ist oft wesentlich aufwändiger als die Gatterung einer gesamten Pflanzung und ist je nach Beschaffenheit des Verbisschutzmaterials des öfteren zu erneuern und mindestens zweimal jährlich auf seine volle Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren.

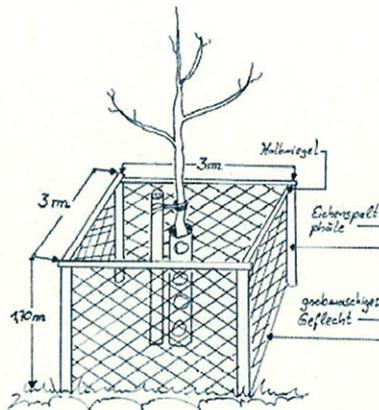
Gerade bei Beweidung mit Rindern dient der Stammschutz aber nicht nur dem Schutz gegen Verbiss, sondern auch dem Schutz der Baumrinde beim Scheuern des Viehes.

Eine vollkommen intakte, also gesunde und somit unbeschädigte Rinde des Baumes ist für seine Vitalität und Lebenserwartung von größter Wichtigkeit. Selbst einmalige Fraßschäden beeinflussen die Baumgesundheit erheblich, selbst dann, wenn die äußerliche Stammwunde überwallt und somit von außen nicht mehr zu erkennen ist. Durch diese Wunden können besonders bei Apfelbäumen Pilze eintreten, wie zum Beispiel der Rotpustelpilz oder der Obstbaumkrebs.

#### Verbissschutz am Stamm:

- ▀ weite Drahthose aus feinmaschigem Drahtgeflecht
- ▀ Verbissschutzmanschette, langaufgeschlitzt und großgelocht aus unverrottbarem Hart-PVC, 120 cm lang (keine Verbissschutzspirale, diese wird spiralförmig um den Stamm gelegt, die Rinde kann einwachsen und das Material ist zu eng gelocht, Schwitzwasser kann zu Pilzbefall und Fäulnis führen)

oder alternativ die Gatterung:



Eine mögliche sinnvolle Gatterung die langfristig den Baum vor Verbiß von Großtieren schützt.

Auch hier sollte die Baumscheibe freigehalten oder mit Mulch abgedeckt werden.

Der innere Bereich des Gatters ist mind. zweimal jährlich zu mähen.

## 6. Nachkontrollen

### Kontrolle der Anbindung

- ☞ je nach Art der Anbindung kann sich diese lösen oder aber auch nach dem ersten, meist nach dem zweiten Standjahr, zu stramm werden. Solche Bindungen sind fachgerecht zu erneuern und gegen Abrutschen zu sichern

### Kontrolle der Pfähle

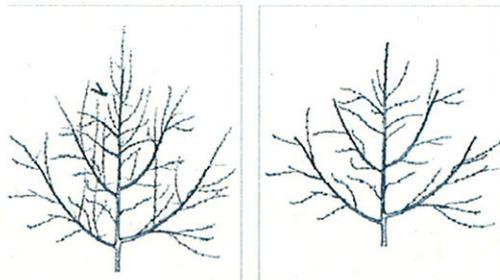
- ☞ wichtig ist, dass die Pfähle immer ihre volle Funktion erfüllen, sie müssen den Baum stützen, nicht richtig eingebaute Pfähle oder solche ohne fachgerechte Anbindung beschädigen den Baum eher
- ☞ nach dem dritten Standjahr können in der Regel die Stützpfähle des Baumes entfernt werden, weiterhin muss aber ein guter Verbisschutz gewährleistet sein
- ☞ ist ein Verbisschutz als Bock nicht nötig reicht es die Pfähle, sofern sie noch standfest sind, auf Kniehöhe abzuschneiden, so hat man noch einen guten Stammschutz des Baumes vor mechanischer Beschädigung bei der Mahd.

### Kontrolle der Bäume

- ☞ nicht oder nicht richtig angewachsene Bäume sind möglichst umgehend auszutauschen und durch gleichwertige Bäume zu ersetzen

## 7. Pflegeschnitt der Obstbäume

- ▶ eine regelmäßige Baumpflege ist unerlässlich
- ▶ Austriebe am Stammfuß sind mindestens einmal jährlich sauber zu entfernen
- ▶ Stammwunden sind unbedingt zu vermeiden, sollte es dennoch dazu kommen sind diese möglichst umgehend sauber und glattrandig mit einem scharfen Messer nachzuarbeiten
- ▶ es ist darauf zu achten, dass der Baum nur einen durchgehenden Leittrieb und ein regelmäßiges Seitenastgerüst bekommen
- ▶ Zwieselbildung ist unbedingt zu vermeiden, ebenso Äste mit einwachsender Rinde
- ▶ der Baum ist jährlich mindestens einmal fachgerecht einem sogenannten Erziehungschnitt zu unterziehen. Nur durch den regelmäßigen Schnitt von Jugend an bildet der Baum eine Krone aus die langfristig auch hohe Erträge ohne Astausbrüche tragen kann.
- ▶ Nach den ersten fünf Jahren kann der Baum in einen zweijährigen Pflegeurnus überführt werden
- ▶ Auch im Alter sind Obstbäume im Abstand von 3 – 5 Jahren zur Kronenerhaltung zu schneiden



Vorher

Nachher

Baum vom Übergang Erziehungs- zu Pflegeschnitt